

Zeitschrift: Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres
Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
Band: 13 (1915)
Heft: 11

Artikel: Zur Revision der Vermessungsinstruktion
Autor: Brönnimann, F.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-183622>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Geometer-Zeitung

Zeitschrift des Schweiz. Geometervereins

Organ zur Hebung und Förderung
des Vermessungs- und Katasterwesens

Redaktion: Prof. J. Stambach, Winterthur

Expedition: Buchdruckerei Winterthur vorm. G. Binkert

Jährlich 12 Nummern und 12 Inseratenbulletins	No. 11	Jahresabonnement Fr. 4.— Unentgeltlich für Mitglieder
--	--------	--

Sektion Zürich-Schaffhausen.

Herbstversammlung 1915.

Die diesjährige Herbstversammlung findet *Sonntag den 25. November 1915*, nachmittags 3 Uhr, im Hotel Bellevue in *Neuhausen am Rheinfall* statt.

Traktanden:

1. Protokoll.
2. Mutationen.
3. Mitteilungen des Vorstandes über den Vortragskurs und Genehmigung des Programms.
4. Diverses.

Die Mitglieder und weitere Interessenten werden zu dieser Veranstaltung kollegialisch eingeladen.

Zürich, }
Seebach, } den 10. November 1915.

Der Vorstand.

Zur Revision der Vermessungsinstruktion.

Grundgedanken von *F. Brönnimann*, Stadtgeometer in Bern.

Einer allgemeinen Einladung des Vorstandes des Schweizerischen Geometervereins zur Einsendung von Vorschlägen zu einer Revision der eidgenössischen Vermessungsinstruktion Folge

gebend, erlaube ich mir ebenfalls einige Beiträge zu liefern. Wenn ich dies tue, so leitet mich dabei die Ueberzeugung, dass eine Revision im Sinne der *Vereinfachung* im allseitigen Interesse liege, und eine solche möglich sei, ohne den Wert unserer Arbeiten wissenschaftlich herabzusetzen oder gar volkswirtschaftlich zu schädigen. Das darf nicht geschehen. Aber es darf auch nicht vorkommen, dass infolge unnötiger Zwangsbestimmungen die Geld- und Zeitopfer in ein Missverhältnis zu den resultierenden Vorteilen gebracht werden. Diese Anschauung vorausgesetzt, lasse ich die Fehlergrenzen intakt und beschränke mich darauf, unnötige Schärfen und Härten auszumerzen und Beiwerk von der Hauptsache zu trennen. Wenn dies gelingt, so werden wir nicht nur die Kosten schonen, sondern gleichzeitig den ausführenden Organen ihre Aufgabe erleichtern und angenehmer gestalten.

Als wichtigste Mittel zur Erreichung des Zweckes seien angeführt:

1. Beschränkung der Instruktion I auf städtisches Gebiet mit den erleichternden Aufnahmebestimmungen der Instruktion II für den 1/500 Massstab (Instruktion Ia) oder Ausscheidung dieses Massstabes aus der Instruktion I, und ausgiebigere Verwendung der Instruktion III im schwierigen und Reb-
gelände;
2. Verweisung der Höhenaufnahme an die Landestopographie, weil sehr belastend und nicht zur Grundbuchvermessung gehörend, oder besondere Taxierung;
3. Vereinfachung der Handrissaufnahme durch Gestattung von Feldbüchern und Freigabe der Vervielfältigung;
4. Beschränkung der Aufnahmegegenstände auf die Hauptsache und Weglassung unnützer und veränderlicher Details, wie Begrenzung von Hofräumen, Gartenanlagen, Baumgärten, Strassenböschungen, Kies- und Lehmgruben, Lawinenverbauungen etc.;
5. Ausmerzung nebensächlicher und erschwerender Bestimmungen;
6. Durchführung des Grundsatzes von Minimalforderungen.

Bern, 30. Oktober 1915.
